

Erklärung zur Vergütungsabrechnung bei Nutzung der Übungsleiterfreibetragsregelung nach § 3 Nr. 26 EStG

Zwischen dem Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. und Frau/Herrn _____ in ihrer/seiner Funktion als nebenberuflicher Übungsleiterin/Übungsleiter (im Folgenden „Übungsleiter“ genannt) für steuerbegünstigte Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG besteht ein Vertragsverhältnis für diese Tätigkeit.

Ergänzend erklärt der Übungsleiter für das Steuerjahr _____:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Es wird versichert, dass neben der Übungsleitertätigkeit für den o.g. gemeinnützigen Verband in diesem Kalenderjahr keine weiteren begünstigten Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden, eine auch teilweise Inanspruchnahme meines persönlichen Steuerfreibetrags in Höhe von 2.400 Euro pro Kalenderjahr bei anderen Arbeitgebern/Dritten somit nicht erfolgt.

Neben meiner Tätigkeit für den o.g. Verband übe ich für nachfolgende Einrichtungen diese weiteren Übungsleitertätigkeiten aus:

Name der Einrichtung/Organisation: _____

Anschrift: _____. Hierfür wird dort bereits von meinem persönlichen Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ein anteiliger Betrag in Höhe von _____ Euro für die dortige Entgeltanrechnung bereits genutzt.

Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass der o.g. Verband im Bedarfsfall sich wegen der Inanspruchnahme und Nutzung des mir zustehenden Übungsleiterfreibetragsvolumens mit der benannten Einrichtung ohne rechtliche Verpflichtung abstimmen kann.

(Ort/Datum)

Übungsleiter

Hinweise:

Hintergrund für die vorgenannte Erklärung ist u.a. die Möglichkeit der Nutzung des jeweiligen Freibetragsvolumens durch den Verband bis zum höchstmöglichen Freibetrag von bisher 2.400 Euro pro Kalenderjahr. Bei Beachtung der sonstigen Vorgaben für diese steuerbegünstigte nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich um einen persönlichen Steuerfreibetrag, den der nebenberufliche Übungsleiter personenbezogen bei der Zusammenarbeit mit dem Verband und sonstigen gemeinnützigen Organisationen für Vergütungsabrechnungen nutzen kann. Dadurch sind begünstigte Übungsleitertätigkeiten weitgehend von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben befreit.